



HVBG

HVBG-Info 07/1992 vom 12.03.1992, S. 0573 - 0578, DOK 311.091/017

Zur Abgrenzung des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO zu § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei Rettungsmaßnahmen - Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.03.1991 - L 6 U 142/90 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 30.10.1991 - 2 BU 112/91

Zur Abgrenzung des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO zu § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei Rettungsmaßnahmen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.03.1991
- L 6 U 142/90 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 30.10.1991 - 2 BU 112/91 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 21.3.1991
- L 6 U 142/90 - folgendes entschieden:

Zur Abgrenzung des Versicherungsschutzes nach RVO § 539 Abs. 1 Nr. 9a zu RVO § 539 Abs. 1 Nr. 1 und RVO § 539 Abs. 2 bei mehreren Beteiligten am Rettungsversuch - hier: Rettungsversuch mehrerer Betriebsangehöriger bei einem Sprengschwadenunfall, wobei zwei Unternehmen unterschiedlich an der Sprengung beteiligt waren:

Steht ein Unglücksfall im Zusammenhang mit einer Tätigkeit (hier: Sprengung), an der mehrere Unternehmen unterschiedlich beteiligt sind, ist für die Frage, ob ihre Betriebsangehörigen unter dem Versicherungsschutz des RVO § 539 Abs. 1 Nr. 1 stehen, zum einen von Bedeutung, welchem Unternehmen die unfallbringende Tätigkeit unter Berücksichtigung der privatrechtlichen Beziehungen (Auftragsverhältnisse) zuzurechnen ist. Zum anderen ist maßgeblich, ob zwischen dem Rettungsversuch und den jeweiligen individuellen Beschäftigungsverhältnissen der Helfer ein wesentlicher Zusammenhang besteht. Dafür ist entscheidend, welche Funktion der Betriebsangehörige im Betrieb wahrnimmt und welche Aufgabe er betriebsbedingt im Rahmen der unfallbringenden Tätigkeit zu erfüllen hatte.

Mit Beschluß vom 30.10.1991 - 2 BU 112/91 - hat das BSG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen.